

HAFTUNG WEGEN SACHMANGELS (§§ 434 ff. BGB)

1. Wirksamer Kaufvertrag (§ 433)

2. Sachmangel (kein Rechtsmangel)

a) Fehler (§ 434 I Abs. 1)

Ist-Beschaffenheit weicht für Käufer ungünstig von der Soll-Beschaffenheit ab

aa) Soll-Beschaffenheit vereinbart: Maßstab = Vereinbarung (§ 434 I 1)

bb) Soll-Beschaffenheit nicht vereinbart:

(1) Sache ungeeignet für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (§ 434 I 2 Nr. 1)

(2) Sache ungeeignet für die gewöhnliche Verwendung und/oder ihr fehlt Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann (§ 434 I 2 Nr. 2)

- gewöhnliche Verwendung schlechthin oder
- Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, Herstellers (§ 4 I, II ProdHaftG) oder seines Gehilfen erwarten kann
 - z.B.: Werbung, Kennzeichnung
 - entfällt, wenn V Äußerungen nicht kannte und nicht kennen mußte
 - entfällt, wenn Äußerung Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte

cc) Abweichung erheblich oder nicht erheblich; Rücktritt nur bei erheblicher Abweichung

b) Fehlerhafte Montage (§ 434 II)

aa) Unsachgemäße Durchführung durch den Verkäufer oder seine ErfGeh (§ 434 II 1)

bb) Fehlerhafte Montageanleitung (§ 434 II 2)

c) Aliud (§ 434 III Alt. 1)

d) Mengenabweichung (§ 434 III Alt. 2)

3. Zur Zeit des Gefahrüberganges

a) Annahmeverzug (§ 300 II), Übergabe (§ 445), Versendungskauf (§ 446)

b) Vermutung bei Mangel innerhalb 6 Monaten nach Ablieferung Verbrauchsgüterkauf (§ 476)

4. Kein Ausschluß der Gewährleistung

a) Gesetzlich

aa) Kenntnis des Mangels (§ 442 I 1)

bb) grobfahrlässige Unkenntnis des K bei Arglist oder Garantie des V (§ 442 I 2)

cc) Untergang der mangelhaften Sache bei K führt nur noch zum Wertersatz (§ 346 II, III)

dd) Genehmigungsfiktion (§ 377 II HGB)

b) Vertraglich

aa) Einzelvertraglich (§ 311; Wirksamkeit: §§ 138, 242; § 444: nicht bei Arglist, Garantie)

bb) Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305; Wirksamkeit: § 309 Nr. 8 b)

5. Keine Verjährung

a) Verjährungsfrist:

aa) Bei Sachen, die für üblicherweise für Bauwerk verwendet wird: 5 Jahre (§ 438 I Nr. 2)

bb) Bei sonstigen Sachen: 2 Jahre (§ 438 I Nr. 3)

cc) Bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch V: 3 Jahre (§ 438 III, § 195)

b) Verjährungsbeginn:

Bei Grundstücken: mit der Übergabe; bei sonstigen Sachen: mit der Ablieferung (§ 438 II).